



Brüssel, den 10. November 2020
(OR. en)

12771/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0133(NLE)**

RESPR 67
FIN 836
CADREFIN 365
POLGEN 185

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Rates (EU, Euratom) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel

Am 6. November 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen, den überarbeiteten Wortlaut der Verordnung des Rates (siehe Anlage) dem Europäischen Parlament zu übermitteln und es zu ersuchen, ihn bei der Ausarbeitung seiner Stellungnahme zu berücksichtigen, sowie ihn dem Europäischen Rechnungshof zu übermitteln und diesen zu ersuchen, eine Stellungnahme zu dem überarbeiteten Wortlaut abzugeben.

ENTWURF EINER VERORDNUNG (EU, Euratom) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche
Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 322 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierenden Eigenmittel der Union, die durch den
Beschluss 20xx/xxxx/EU, Euratom des Rates³ festgelegt werden („MwSt-Eigenmittel“),
sollten der Union unter bestmöglichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.
Dementsprechend sollten Vorschriften darüber festgelegt werden, wie die Mitgliedstaaten
diese Eigenmittel dem Unionshaushalt zur Verfügung stellen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Beschluss 20xx/xxxx/EU, Euratom des Rates vom [...] über das Eigenmittelsystem
der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom
(AbI. L [...] vom [...], S. [...]).

2. Die Bestimmungen über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MwSt-Eigenmittel sowie die Einzelheiten für das Inkrafttreten dieser Regelung müssen ab 1. Januar 2021 angewandt werden.
3. Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz und um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die MwSt-Eigenmittel auf der Grundlage eines endgültigen mehrjährigen gewogenen mittleren Satzes berechnet werden. Die Regelungen zur Berechnung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel sollten einheitlich festgelegt werden; dabei sollte von den tatsächlich getätigten Einnahmen in einem bestimmten Kalenderjahr als der alleinigen endgültigen Methode zur Ermittlung dieser Grundlage ausgegangen werden.
4. Als endgültiger mehrjähriger gewogener mittlerer Satz sollte der endgültige gewogene mittlere MwSt-Satz für das Haushaltsjahr 2016 in jedem Mitgliedstaat herangezogen werden.
5. Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89⁴ sollte daher entsprechend geändert werden.
6. Aus Gründen der Kohärenz sollte die vorliegende Verordnung am selben Tag in Kraft treten wie der Beschluss 20xx/xxxx/EU, Euratom und ab dem 1. Januar 2021 gelten. Die vorliegende Verordnung sollte jedoch nicht für die Aufstellung oder Berichtigung der Übersichten über die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel für die Haushaltsjahre vor 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Untergliederungen und ihre Titel werden gestrichen:
 - a) „Titel I Allgemeine Bestimmungen“,
 - b) „Titel II Anwendungsbereich“,
 - c) „Titel III Berechnungsmethode“,
 - d) „Titel IV Bestimmungen über die Verbuchung und die Bereitstellung“,
 - e) „Titel V Kontrollbestimmungen“,
 - f) „Titel VI Schlussbestimmungen“.
2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die MwSt-Eigenmittel ergeben sich aus der Anwendung des nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 20xx/xxx/EU, Euratom des Rates* festgesetzten einheitlichen Abrufsatzes auf die gemäß dieser Verordnung festgelegte Grundlage.

* Beschluss 20xx/xxxx/EU, Euratom des Rates vom [DATE] über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die MwSt-Eigenmittel werden anhand der steuerbaren Umsätze im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates* (Mehrwertsteuerrichtlinie) über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in geänderter Fassung festgelegt.

* Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).“

4. Die Artikel 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel für ein bestimmtes Kalenderjahr wird berechnet, indem die gesamten von dem Mitgliedstaat in diesem Jahr getätigten und gemäß Absatz 2 berichtigten MwSt-Nettoeinnahmen durch den gewogenen mittleren MwSt-Satz, wie nach der in Artikel 4 festgelegten Methode berechnet, geteilt werden.

Dieser endgültige mehrjährige gewogene mittlere Satz wird unter Anwendung der in Artikel 4 festgelegten gemeinsamen Methode als Prozentsatz ausgedrückt.

(2) Die gesamten MwSt-Nettoeinnahmen, die aus den steuerbaren Umsätzen im Sinne von Artikel 2 getätigt werden, werden berichtet, um folgende Beträge zu berücksichtigen:

a) alle Beträge, die für Eigenmittelzwecke als Umsätze mit Ursprungs- oder Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat behandelt werden sollten, obwohl sie einen Ursprungs- oder Bestimmungsort in einem in Artikel 6 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführten Gebiet aufweisen;

- b) alle Beträge, die von einem der in Artikel 7 der Richtlinie 2006/112/EG aufgeführten Orte zufließen, sofern ein Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die Einnahmen dorthin überwiesen wurden;
 - c) alle infolge einer Berichtigung aufgrund eines Verstoßes gegen die Richtlinie 2006/112/EG fälligen Beträge.
- (3) Der gemäß Absatz 1 ermittelte Betrag wird mit dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 20xx/xxxx/EU, Euratom** genannten einheitlichen Abrufsatz multipliziert, um die MwSt-Eigenmittel zu erhalten, die dem Unionshaushalt zur Verfügung zu stellen sind.

Artikel 4

- (1) Die MwSt-Eigenmittel werden auf der Basis von Kalenderjahren berechnet.
- (2) Der endgültige mehrjährige gewogene mittlere Satz wird nach folgender Methode berechnet:
 - a) er wird ausgedrückt als Prozentsatz, der von dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr 2016 berechnet wurde, wobei die Bestimmungen des vorliegenden Artikels in der vor 2021 geltenden Fassung einzuhalten sind;
 - b) der Prozentsatz, durch den der endgültige mehrjährige gewogene mittlere Satz ausgedrückt wird, ist auf vier Dezimalstellen zu berechnen;
 - c) der Prozentsatz, durch den der endgültige mehrjährige gewogene mittlere Satz ausgedrückt wird, muss kontrolliert worden sein, und es dürfen in Bezug auf diesen Satz keine Mitteilungen über offene Fragen gemäß Artikel 9 Absatz 2 in der vor 2021 geltenden Fassung vorliegen;
 - d) zwischenzeitlich wird ein gewogener mittlerer Satz, in Bezug auf den noch Mitteilungen vorliegen, verwendet; dieser gilt als der vorläufige mehrjährige gewogene mittlere Satz;

- e) der vorläufige mehrjährige gewogene mittlere Satz wird nach der Klärung der Fragen, die Gegenstand der Mitteilungen sind, durch den sich daraus ergebenden Prozentsatz ersetzt; dieser gilt ab dem Haushaltsjahr 2021 als endgültiger mehrjähriger gewogener mittlerer Satz;
- f) die Auswirkungen auf den Haushalt, die sich aus einer Differenz zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen mehrjährigen gewogenen mittleren Satz ergeben, werden nach dem als Ermittlung des Jahressaldos bekannten Verfahren des Artikels 10b Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates* behandelt.

* Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

** Beschluss 20xx/xxxx/EU, Euratom des Rates vom [DATE] über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

5. Die Artikel 5 und 6 werden gestrichen.

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 31. Juli eine Übersicht, aus der der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 3 für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage für die MwSt-Eigenmittel, auf die der Satz im Sinne von Artikel 1 anzuwenden ist, hervorgeht.
- (2) Die Übersicht enthält alle Daten, die für die Ermittlung der Grundlage verwendet wurden und die für die in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 20xx/xxxx des Rates vorgesehenen Kontrollen erforderlich sind.
- (3) Für die Ermittlung der Grundlage werden die jüngsten Daten, die bei der Erstellung der Übersicht verfügbar sind, herangezogen.

- (4) Die Mitgliedstaaten können eine Verlängerung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Frist beantragen, wenn es aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich ihrem Einfluss entziehen, nicht möglich ist, die Berechnungen gemäß Artikel 3 durchzuführen und somit jene Frist einzuhalten. Der Antrag ist schriftlich bei der Kommission zu stellen und muss die Gründe für die außergewöhnlichen Umstände enthalten.
- (5) Die Kommission kann nach Prüfung eines Antrags gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels eine einmalige Verlängerung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Frist um höchstens zwei Monate gewähren. Die Kommission erstattet dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ausschuss jährlich Bericht über die Zahl der Anträge und über ihre diesbezüglichen Entscheidungen.“

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für Haushaltszwecke jährlich bis zum 15. April eine Schätzung der Grundlage für die MwSt-Eigenmittel für das folgende Haushaltsjahr.“

8. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

1. Die Berichtigungen der Übersichten gemäß Artikel 7 Absatz 1 für die vorhergehenden Haushaltsjahre, aus welchen Gründen sie auch immer anfallen, werden im Einvernehmen zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat vorgenommen.

Sind sich ein Mitgliedstaat und die Kommission nicht einig über eine Berichtigung, so unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat schriftlich über die notwendige Berichtigung. Dieses Schreiben stellt eine „Maßnahme“ im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates dar.

- (2) Der betreffende Mitgliedstaat kann die Kommission ersuchen, die nach Absatz 1 Unterabsatz 2 übermittelte Berichtigung innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs des in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Schreibens zu überprüfen. Dieses Überprüfungsverfahren wird mit einer Entscheidung der Kommission abgeschlossen, die von der Kommission spätestens drei Monate ab dem Tag des Eingangs des Ersuchens des Mitgliedstaats anzunehmen ist.

Werden die Beträge durch die Entscheidung der Kommission vollständig oder teilweise entsprechend der Berichtigung überarbeitet, so stellt der Mitgliedstaat den entsprechenden Betrag bereit. Die Verpflichtung des Mitgliedstaats, den der Berichtigung entsprechenden Betrag bereitzustellen, wird weder durch das Ersuchen des Mitgliedstaats um Überprüfung der Berichtigung noch durch eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission berührt.

Die Berichtigungen werden in Gesamtübersichten zusammengefasst, die die vorausgegangenen Übersichten für die betreffenden Haushaltsjahre abändern.

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Verfahrensmodalitäten für das Überprüfungsverfahren nach Absatz 2 detaillierter festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Der Erlass dieser Durchführungsrechtsakte erfolgt unbeschadet der Anwendung des in Absatz 2 beschriebenen Überprüfungsverfahrens.
- (4) Nach dem 31. Juli des vierten Jahres, das auf ein Haushaltsjahr folgt, werden die Übersichten gemäß Artikel 7 Absatz 1 nicht mehr berichtigt; hiervon ausgenommen sind Berichtigungen, die die vor diesem Termin von der Kommission oder von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Punkte betreffen.“

9. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

- (1) Bis zum 30. April jedes Jahres unterrichtet jeder Mitgliedstaat die Kommission davon, welche Lösungen bzw. welche entsprechenden Änderungen er zur Ermittlung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Beträge vorschlägt. Die vorgeschlagene Lösung enthält die Art von Daten, die der Mitgliedstaat gegebenenfalls als geeignet erachtet, sowie eine Schätzung des Wertes der Grundlage für jedes Element.

Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten die Angaben nach Unterabsatz 1, die sie von einem Mitgliedstaaten erhält, bis zum 31. Mai desselben Jahres mit.

- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgeschlagenen Lösungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe der Stellungnahme des in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ausschusses erlassen.“

10. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Anschluss an die in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 20xx/xxxx vorgesehenen Kontrollen wird die Jahresübersicht für ein bestimmtes Haushaltsjahr unter den in Artikel 9 festgelegten Bedingungen berichtet.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Was den in Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannten gewogenen mittleren Satz angeht, so bewertet die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichtigungen gemäß Artikel 9, um alle Mitteilungen über offene Fragen in Bezug auf den gewogenen mittleren Satz aufzuheben.“

11. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jedes Jahr über sämtliche im Vergleich mit den zuvor von ihnen vorgelegten Angaben eingetretenen relevanten Änderungen der administrativen Abläufe und Verfahren, die sie zur Erhebung der MwSt einsetzen.
- (2) Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat, ob diese Abläufe und Verfahren verbessert werden können.
- (3) Die Kommission erstellt alle fünf Jahre einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und die Fortschritte, die von den Mitgliedstaaten bei der Erhebung der MwSt sowie hinsichtlich etwaiger Verbesserungen erzielt wurden.

Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2025 erstmals vor.“

12. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

- (1) Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuss für Eigenmittel (BAEM/MwSt), der gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 20xx/xxxx eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

* Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

13. Nach Artikel 13 wird ein neuer Artikel 13a eingefügt:

„Artikel 13a

- (1) Die Kommission legt bis spätestens 1. Januar 2025 einen Bericht über die Funktionsweise des MwSt-basierten Eigenmittelsystems vor. Der Bericht enthält folgende Angaben:
 - a) die Zahl der Mitgliedstaaten, die einen gewogenen mittleren Satz anwenden, in Bezug auf den noch Mitteilungen über offene Fragen vorliegen;
 - b) etwaige Änderungen der nationalen MwSt-Sätze.
- (2) In dem in Absatz 1 genannten Bericht wird bewertet, ob das MwSt-basierte Eigenmittelsystem und insbesondere der mehrjährige gewogene mittlere Satz wirksam und angemessen sind. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung im Hinblick auf die Ermittlung des mehrjährigen gewogenen mittleren Satzes auf der Grundlage neuerer Daten beigefügt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses 20xx/xxxx/EU, Euratom in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 1 gilt jedoch nicht für die Aufstellung oder Berichtigung der Übersichten über die Grundlage für die MwSt-Eigenmittel für die Haushaltsjahre vor 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident